



Schutzkonzept
zur Prävention sexualisierter
und interpersoneller Gewalt

der
DLRG Nordkirchen e.V.
„Prävention sexualisierter Gewalt“



Impressum

DLRG Ortsgruppe Nordkirchen e.V.
Holtkampstraße 18A
59394 Nordkirchen

Telefon: +49 172 5280651

E-Mail: info@nordkirchen.dlrq.de

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Julian Grenz, Vorsitzender
Christian Krömer, stellv. Vorsitzender

Redaktion

Arbeitskreis Prävention sexualisierter Gewalt der DLRG Nordkirchen e.V.

Versionen

Version 2018/10

Version 2020/03

Version 2023/12

Inhaltsverzeichnis

1) Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“	4
2) Qualitätsbündnis Prävention sexualisierte Gewalt im Sport	4
3) Verantwortung im Verein	4
4) Wahrnehmung der Verantwortung im Verein	4
5) Öffentlichkeitsarbeit	4
6) Netzwerkarbeit.....	4
7) Fortbildungen.....	5
8) Gleichbehandlung und Inklusion	5
9) Kommunikation.....	5
10) Ehrenkodex	5
11) Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis	5
12) Personen, die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nehmen dürfen	7
13) Datenerhebung und Datenschutz	7
14) Selbstverpflichtungserklärung.....	8
15) Ablauf der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses.....	8
16) Ansprechpartner beim Thema sexualisierte Gewalt im Verein	9
17) Notfallkette in der DLRG Nordkirchen e.V.....	10
18) Liste der Fachberatungsstellen	11
19) Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen	14
20) Verhaltensregeln im Verein.....	14
21) Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzungen	16
22) Verhaltensregeln bei diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten	17
23) Verhaltensregeln bei einem betroffenen Verdacht in der DLRG Nordkirchen e.V.	18
24) Verhaltensregeln bei einem Täterverdacht in der DLRG Nordkirchen e.V.....	19
25) Verhaltensregeln bei einem Mitteilungsfall in der DLRG Nordkirchen e.V.....	20
26) Verhaltensregeln bei einem konkreten Vorfall in der DLRG Nordkirchen e.V.....	21
27) Bildungsangebote für Mitglieder.....	22
28) Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen	22
29) Konsequenzen für Täter im Verein	22
30) Informationsweitergabe an die Eltern.....	22
31) Informationsweitergabe an die Medien und die Presse.....	22
32) Verteilung des Handlungsleitfadens.....	22
33) Anhang	23

Einleitung

Jeder Betroffener sexualisierter Gewalt ist einer zu viel!

Der Vorstand, die Trainer und Betreuer haben in den Sitzungen vom 19.02.2014 und 20.06.2018 beschlossen, dass das Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in unserem Verein ernst genommen wird. Weiterhin hat der Vorstand beschlossen, dass alles unternommen werden soll, um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unserem Verein zu gewährleisten.

Es wurde außerdem auf der Vorstands- und Trainersitzung vom 20.06.2018 beschlossen, dass die aufgestellten Regeln und Absprachen von 2014 in einem Handlungs- und Interventionsleitfaden verschriftlicht werden.

Daher wurde folgender Handlungs- und Interventionsleitfaden entwickelt und auf der Mitgliederversammlung am 25.01.2019 vorgestellt und verabschiedet.

Präambel

Alle Personen, egal welchen Geschlechtes, besitzen in der DLRG Ortsgruppe Nordkirchen e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Schreibweise verwendet wird, so ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

1) Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“

Der Vorstand der DLRG Nordkirchen e.V. hat das Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport zur „Vorstandssache“ erklärt und wird die auf den Vorstandssitzungen vom 19.02.2014 und 20.06.2018 beschlossenen Maßnahmen nachhaltig voranbringen. Die beschlossenen Maßnahmen befinden sich in diesem Schutzkonzept und werden durch den von der DLRG Landesverband Westfalen entwickelten Handlungsleitfaden „Respektvoller Umgang mit Grenzen“ ergänzt.

Die Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung am 25.01.2019 den vorgestellten Handlungsleitfaden beschlossen und sich zur Einhaltung aller daraus ergebenden Maßnahmen erklärt.

2) Qualitätsbündnis Prävention sexualisierte Gewalt im Sport

Der Verein hat sich aus diesem Grunde dem Qualitätsbündnis „Prävention und Intervention sexualisierte Gewalt im Sport. Schweigen schützt den Falschen“ des Landessportbundes NRW e. V. angeschlossen.

3) Verantwortung im Verein

Der Vorstand, die Trainer und Betreuer sind sich ihrer Verantwortung bewusst.

Der 1. Vorsitzende, beziehungsweise sein Vertreter, sind über jeden konkreten Fall im Verein unmittelbar in Kenntnis zu setzen.

4) Wahrnehmung der Verantwortung im Verein

Die jeweiligen Vereinsebenen Vorstand, Ansprechpartner, Trainer, Übungsleiter und Betreuer nehmen die Verantwortung in ihren eigenen Aufgabenbereichen wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird. Sie sind sich ihrer Vorbildfunktion bewusst und handeln nach dieser.

5) Öffentlichkeitsarbeit

Alle Informationen rund ums Thema „sexualisierte Gewalt“ werden auf der Homepage veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert. Auf der Homepage werden Informationsmaterial, das Schutzkonzept, Unterstützungsmöglichkeiten, Vorlagen, Ansprechpartner, weiterführende Informationen und vieles mehr veröffentlicht.

6) Netzwerkarbeit

Die DLRG Nordkirchen e.V verpflichtet sich an verschiedenen Gremien teilzunehmen und somit ein großes Netzwerk mit anderen Vereinen zu schaffen, um den Austausch mit anderen Vereinen zu gewährleisten.

7) Fortbildungen

Der Vorstand, die Ansprechpartner und Trainer verpflichten sich regelmäßig an Fortbildungen, Qualifizierungen, Gremiensitzungen, Arbeitskreisen oder ähnliches teilzunehmen. Durch eine regelmäßige Teilnahme ist sichergestellt, dass die DLRG Ortsgruppe immer auf dem neusten Informationsstand ist und der Austausch mit anderen Organisationen gewährleistet ist.

8) Gleichbehandlung und Inklusion

Die DLRG Nordkirchen e.V. behandelt alle Kinder gleich und inklusiv, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Fähigkeiten oder anderen Merkmalen. Wir diskriminieren niemanden und fördern die Vielfalt.

9) Kommunikation

Wir fördern in der DLRG Nordkirchen e.V. eine offene und respektvolle Kommunikation mit den Kindern, Jugendlichen und Mitgliedern und ermutigen sie, über jegliche Sorgen oder Bedenken zu sprechen. Weiterhin dulden wir keine sexualisierte, herabwürdigende und beleidigende Sprache. Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreiten wir ein und beziehen klare Position.

10) Ehrenkodex

Alle ehrenamtlichen Mitglieder, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind oder mit diesem in Kontakt kommen, dokumentieren mit der Unterzeichnung des Ehrenkodexes, dass sie die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserem Verein unter Einhaltung von ethischen und moralischen Gesichtspunkten gestalten.

Der Ehrenkodex befindet sich im Anhang.

Die Rücksendung an die Geschäftsstelle wird als Zeichen der Solidarität mit unserem Verein gewertet und ist verbindlich.

11) Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis

Alle Mitglieder über 16 Jahre, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind oder mit diesen in Kontakt kommen, müssen in einem 5-jährigen Rhythmus ein „erweitertes Führungszeugnis“ gem. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen.

Wir stellen sicher, dass keine Mitglieder mit der Betreuung von Kindern beschäftigt werden, die wegen der in **§ 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII** in jeweils geltender Fassung aufgelisteten Straftaten aus dem Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden sind.

Bei Einträgen nach **§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII** gilt ein sofortiger Ausschluss von allen Aktivitäten der DLRG Nordkirchen e.V.

Das weitere Vorgehen wird zusammen mit dem Vorsitzenden und der betreffenden Person erörtert.

Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person, darf der 1. Vorsitzende das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anfordern, unabhängig vom Zeitraum.

Aktuell sind in **§ 72a, Absatz 1, Satz 1, SGB VIII** folgende Straftaten aufgeführt:

§171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlicher Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- -oder Betreuungsverhältnisses
§176	Sexueller Missbrauch von Kindern
§176a	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
§176b	Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
§177	Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
§178	Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§179	Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§180a	Ausbeutung von Prostituierten
§181a	Zuhälterei
§182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§183	Exhibitionistische Handlungen
§183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§184	Verbreitung pornographischer Schriften
§184a	Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
§184b	Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
§184c	Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
§184d	Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
§184e	Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
§184f	Ausübung verbotener Prostitution
§184g	Jugendgefährdende Prostitution
§184h	Begriffsbestimmungen
§184i	Sexuelle Belästigung
§184j	Straftaten aus Gruppen
§201a (3)	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§232	Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
§233	Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
§233a	Förderung des Menschenhandels
§234	Menschenraub
§235	Entziehung Minderjähriger
§236	Kinderhandel

12) Personen, die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nehmen dürfen

Die Dokumentation und Einsicht des erweiterten Führungszeugnisses erfolgt durch:



Julian Grenz
1. Vorsitzender

Julian.grenz@nordkirchen.dlrg.de
Holtkampstraße 18 A
59394 Nordkirchen

Weiterhin kann die Einsicht der Vorlage durchgeführt werden von:

Christian Krömer
Stellv. Vorsitzender



Christian.Kroemer@nordkirchen.dlrg.de

Die Vertraulichkeit wird zugesichert und gewährleistet!

13) Datenerhebung und Datenschutz

Die DLRG Nordkirchen e.V. ist verpflichtet, in seinem Engagement für den Kinder- und Jugendschutz, alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei geht es vorrangig um die Speicherung von Daten und um die Frage, welche Punkte erhoben werden dürfen. Folgende Daten dürfen erhoben werden:

- der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
- das Datum des Führungszeugnisses sowie
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.

Jedes Mitglied muss die Speicherung der oben genannten Daten auf dem Einsichtsprotokoll **„Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterten Führungszeugnis“** zustimmen.

Ohne Einwilligung des Betroffenen dürfen die Daten nur gespeichert werden, insofern sie zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter geschützt aufzubewahren.

Nach Beendigung der Tätigkeit in der DLRG Nordkirchen e.V. werden die Daten unmittelbar gelöscht.

14) Selbstverpflichtungserklärung

Alle ehrenamtlichen Mitglieder über 14 Jahre, die im kinder- und jugendnahen Bereich tätig sind oder mit diesem in Kontakt kommen, unterzeichnen eine Erklärung, dass zurzeit keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach **§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII** anhängig sind, beziehungsweise sie umgehend Mitteilung machen, wenn ein solches Strafverfahren eingeleitet wurde.

15) Ablauf der Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Informationen zur Beantragung:

Eine entsprechende Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde und weitere Dokumente hält der 1. Vorsitzende bereit.

Folgende Dokumente befinden sich im Anhang:

- Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Mustervorlage Erteilung eines erweiterten Führungszeugnis Amt
- Merkblatt Gebührenbefreiung Bundesamt für Justiz

Der Ablauf zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses stellt sich wie folgt dar:

Ablauf „Vorlage erweitertes Führungszeugnis“



16) Ansprechpartner beim Thema sexualisierte Gewalt im Verein

Es wurden Mitglieder als Ansprechpersonen in Sachen sexualisierter Gewalt im Sport für Kinder, Eltern, Betreuer, Trainer benannt:



Julian Grenz
1. Vorsitzender

Julian.grenz@nordkirchen.dlrg.de

Julia Krälemann
Leiterin Schwimmen

Julia.kraelemann@nordkirchen.dlrg.de



Anna Beckmann
Stellv. Leiterin Schwimmen

Anna.beckmann@nordkirchen.dlrg.de



Eva Peters
Leiterin Ausbildung

Eva.Peters@nordkirchen.dlrg.de



Laura Hölscher
Jugendwartin

Laura.hoelscher@nordkirchen.dlrg.de



Hannah Daniel
**Leiterin Öffentlichkeitsarbeit,
Beauftragte PsG**

Hannah.daniel@nordkirchen.dlrg.de



Paul Zimmer
Leiter Erste Hilfe

Paul.zimmer@nordkirchen.dlrg.de



Diese stehen als Ansprechpartner beim Thema sexualisierte Gewalt im Sport dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung. Sie wurden entsprechend fortgebildet und haben Handlungsbefugnis im Thema sexualisierter Gewalt.

Sie sind in allen Fällen sexualisierter Gewalt oder bei Unsicherheiten zu kontaktieren.

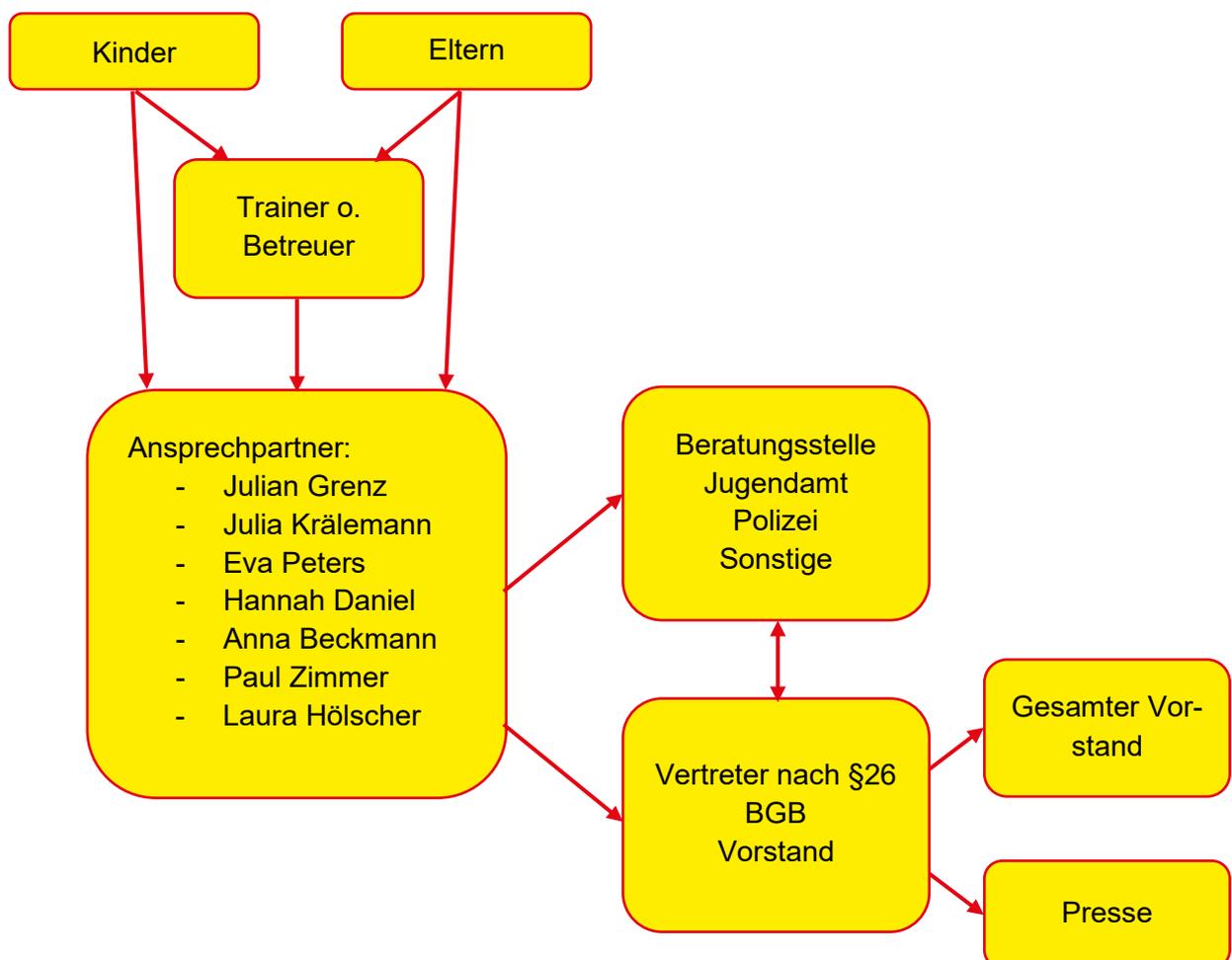
Ihre Kontaktdaten sind zusätzlich auf der Internetseite www.nordkirchen.dlrg.de bekannt gegeben.

Die Ansprechpartner informieren unmittelbar (wenn nötig anonym) den §26 BGB-Vorstand über ihr Handeln.

17) Notfallkette in der DLRG Nordkirchen e.V.

Es wurde folgende Notfallkette erstellt, die den Informationsfluss und die Zuständigkeit in der DLRG Nordkirchen e.V. regelt.

Notfallkette DLRG Nordkirchen e.V.



18) Liste der Fachberatungsstellen

Der Kontakt zur folgenden Fachberatungsstelle ist hergestellt:

- Kreisjugendamt Coesfeld
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Anonyme **Notfallnummer** des Kreis Jugendamtes in akuten Notsituationen im Kreis Coesfeld **02541/18-5170**

Herr Werremeier (Präventionsschulung, Fragen zu dem Führungszeugnis)
Telefon: 02541/18-5232

Frau Bertelsbeck (Anonyme Beratung im konkreten Einzelfall, bei Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls)
Telefon 02591/9183-5101

- Landesverband Westfalen
Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen
0231 / 586877-46
- DLRG Jugend
Hilfe Telefon sexualisierte Gewalt
05729 / 955333

Die DLRG Nordkirchen e.V. hat zusätzlich ein Kooperationsvertrag mit folgender Fachberatungsstelle:

- Zartbitter Münster
Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Jugendliche ab 14 Jahre, Frauen und Männer
Telefon: 0251 – 4140555
info@zartbitter-muenster.de
<https://www.muenster.org/zart-bitter/cms/index.php>

Für Nachfragen stehen die Fachstellen allen zur Verfügung.

Weitere Beratungsstellen, die ebenfalls von allen kontaktiert werden können:

- Hilfeportal Sexueller Missbrauch
Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Telefon: 0800 2255530
<https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite.html>
Sprechzeiten: Mo, Mi, Fr 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Di, Do 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

- Nummer gegen Kummer
Kinder- und Jugendtelefon
anonym und kostenlos vom Handy und Festnetz
Telefon: 116111
Montags – Samstags von 14:00 - 20:00 Uhr
- Nummer gegen Kummer
Elterntelefon
Anonymes Beratungs- und Informationsangebot
Telefon 08001110550
Montags – Freitags von 09:00 – 11:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag von 17:00 – 19:00 Uhr
- Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e.V.
Wiesenstraße 14
48653 Coesfeld
Telefon: 0176/10290578
E-Mail: info@dksb-coe.de
Homepage: <http://www.dksb-coe.de>
- Kinderschutzbund
Telefon: 0202 7476588-0
info@dksb-nrw.de,
www.kinderschutzbund-nrw.de
- Caritas Coesfeld
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Standort Lüdinghausen
Bahnhofstr. 24
59348 Lüdinghausen
Sekretariat: Frau Gräfe
Telefon: 02591 235-20
- Opferschutz „Weisser Ring“
bundesweit unter der 0800-0800343 und 01803-343434
www.weisser-ring.de
- Weißer Ring Coesfeld
Telefon: 02502 – 223609
E-Mail: weisser-ring-coesfeld@t-online.de
<http://coesfeld-nrw-westfalen-lippe.weisser-ring.de/>
- Frauen e.V. Kreis Coesfeld
Gartenstr. 12
48653 Coesfeld
Telefon: 02541-970620
- Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes
www.polizei-beratung.de

- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Telefon: 030 40040200
www.agj.de
- Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz
www.bag-jugendschutz.de
- Dunkelziffer e.V. – Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder
Telefon: 040 42107000
www.dunkelziffer.de
- Frauenhauskoordinierungsstelle
Telefon: 030 921220-83 7-84
www.frauenhauskoordinierung.de
mit Hilfsangeboten vor Ort
- Hilfe für die Opfer von Gewalt kostenlose bundesweite Hotline rund um die Uhr für Frauen unter der Rufnummer 08000 116016
Dort können entsprechende Hilfsangebote vor Ort vermittelt werden
- Hilfe und Beratung für Täter
www.taeterarbeit.com
- Hotline „N.I.N.A.“ für Eltern, Verwandte, Pädagogen sowie Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe unter der Rufnummer 01805 123465
Datenbank von Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt
www.nina-info.de
- Jugendschutzstelle für Jungen und Mädchen
Telefon: 0228 38630230 oder 0228 38630255
www.bke-jugendberatung.de (anonyme Internetberatung)
- Telefonseelsorge evangelisch
Telefon: 0800 1110111
- Telefonseelsorge katholisch:
Telefon: 0800 1110222
- Wildwasser e.V.
Hilfe und Info für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde. Telefonnummern der regionalen Ansprechstellen unter
www.wildwasser.de

Notruf der Polizei

110

Notruf der Feuerwehr

112

19) Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen

Die Fachberatungsstellen sind bei konkreten Vorfällen in der DLRG Nordkirchen e.V. über die unter Punkt 16 genannten Ansprechpersonen oder den §26 BGB-Vorstand zu kontaktieren und einzubeziehen.

Die Fachberatungsstellen stehen jedem, der Hilfe sucht, zur Verfügung und können, in den meisten Fällen anonym, von jedem der Hilfe sucht, kontaktiert werden.

20) Verhaltensregeln im Verein

Der Verein hat in einer Arbeitsgruppe Regeln zum gegenseitigen Umgang erarbeitet, diese erörtert und bekanntgeben.

Die Arbeitsgruppe, besteht aus Vertretern aller Bereiche des Vereines:

- Vorstand
- Jugend
- Trainer
- Betreuer

Die erstellten Regeln werden durch die Arbeitsgruppe stetig erweitert werden.

Alle ehrenamtlichen Mitglieder gewährleisten mit einer Unterschrift, dass sie die Regeln kennen und sich nach diesen richten. Diese Regeln werden allen ehrenamtlichen Mitgliedern mit diesem Handlungsleitfaden ausgeteilt. Bei Änderungen werden alle Mitglieder informiert.

Es wurden folgende Verhaltensregeln aufgestellt:

1. Wir sind uns unserer Vorbildfunktion bewusst und verzichten in unserer Umgangssprache auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
2. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch gleichgeschlechtliche Aufsichtspersonen erfolgen.
 - Hier gilt: Zuerst anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen.
 - Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (das Vier-Augen Prinzip).
 - Nur in einem begründeten Notfall darf eine nicht gleichgeschlechtliche Aufsichtsperson die Umkleide betreten.
3. Die Übungsleiter duschen grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
4. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
5. Beim Trösten eines Kindes soll die Anfrage des Betreuers sein: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“.
6. Niemand wird zu Übungen oder bestimmten Körperhaltungen während des Trainings oder der Ausbildung gezwungen.

7. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte. z.B. Ermutigungen, Gratulationen oder Trösten und reagieren dementsprechend. Dieser körperliche Kontakt darf das pädagogisch sinnvolle und rechtliche Maß nicht überschreiten.
8. Übungen und Hilfestellungen während der Trainingsstunden, bei denen ein Kontakt notwendig ist, wird nach Möglichkeit an einem anderen Betreuer gezeigt und vorgeführt. Falls eine dauerhafte Hilfestellung notwendig ist, wird dies nach Absprache der Beteiligten, vorrangig durch ein anderes Kind, durchgeführt. Ist ein Körperkontakt beim Training an einem Kind unvermeidbar, ist dieser im Vorhinein mit dem Kind abzusprechen. Das Kind muss sein eindeutiges „Ok“ dazu geben.
9. Es finden keine Einzeltrainings statt.
10. Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen.
11. Alle Veranstaltungen der DLRG Nordkirchen e.V. und Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, sind mit mindestens zwei Betreuern (männlich und weiblich) besetzt. Hier greift nicht nur das Vier-Augen-Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
12. Es werden keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendlichen verteilt.
13. Es wird nicht privat mit Kindern und Jugendlichen geschrieben, geschattet oder auf anderen Wegen kommuniziert.
14. Es gibt keine privaten Treffen mit Kindern und Jugendlichen.
15. Zwischen Kindern/Jugendlichen und Trainern/Betreuern bestehen keine privaten Geheimnisse oder vertrauliche Informationen.
16. Wir erstellen keine privaten Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen. Vereinsbilder dürfen weder gespeichert noch privat veröffentlicht werden.
17. Handys sind am Beckenrand grundsätzlich nicht erlaubt.
18. Bei Übernachtungssituationen wird nach Möglichkeit in geschlechtergetrennten oder abgetrennten Zimmern oder Zelten übernachtet.

21) Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzungen

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Nordkirchen e.V. verhalten sich **grundsätzlich** nach folgenden Regeln, falls es zu einer Grenzverletzung, einem Verdachtsfall oder Vorfall gekommen ist:

- Wir bewahren Ruhe, wenn wir von einem Verdachtsfall oder Vorfall Kenntnis erhalten. Wir wissen, dass jede Form von „wildem Aktionismus“ den Betroffenen schadet.
- Wir schenken den Ausführungen von Kindern und Jugendlichen Glauben, spielen nichts herunter, geben keine Versprechungen ab und erläutern, dass wir uns zunächst selbst Hilfe holen müssen.
- Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Informationen beziehungsweise Feststellungen sind jeweils von dem Adressaten zu dokumentieren (Verdachtstagebuch, Dokumentationsbogen „Mitteilungsfall“ und Dokumentationsbogen „Vorfall“).
- Maßnahmen sind altersgemäß mit den Betroffenen oder ihren gesetzlichen Vertretern abzusprechen, insbesondere, wenn uns diese selbst informiert haben.
- Eine Ansprache des „Verdächtigen“ erfolgt **ausschließlich** über den §26 BGB-Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16).
- Die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede (§ 186 StGB) erfüllen und zivilrechtliche Schadensersatzansprüche des Verdächtigen begründen.
- Die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sollte nur nach Absprache mit dem §26 BGB-Vorstand erfolgen, beziehungsweise obliegt den gesetzlichen Vertretern der Betroffenen.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir ermitteln und befragen nicht.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir wissen, dass nur der §26BGB-Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16) die Vereinsmitglieder informieren. Jegliche Informationsweitergabe ohne Absprache mit dem §26BGB-Vorstand oder den Ansprechpartnern (Punkt 16) kann zu übler Nachrede führen oder das laufende Verfahren gefährden.
- Wir wissen, dass wir die Anonymität der Beteiligten schützen müssen und weisen bei Nachfragen auf den §26BGB-Vorstand und auf das laufende Verfahren hin. Somit wird die „Gerüchteküche“ unterbunden.

22) Verhaltensregeln bei diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Nordkirchen e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei **diskriminierendem, gewalttätigem und sexistischem Verhalten**:

Im Moment der Handlung:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir gehen dazwischen und unterbinden aktiv die Grenzverletzung .
- Wir benennen präzise die Grenzverletzung.
- Wir klären die Situation.
- Wir beziehen offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- Wir protokollieren den Vorfall im **Dokumentationsbogen Vorfall**.

Nach der Handlung:

- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpartnern (Siehe Punkt 16).
- Wir informieren den §26 BGB-Vorstand, beziehungsweise seinen Vertreter.
- Wir wägen gemeinsam mit dem §26 BGB-Vorstand oder den Ansprechpartnern (Punkt 16) weitere Handlungsschritte ab.
- Wir wägen gemeinsam mit dem §26 BGB-Vorstand oder den Ansprechpartnern (Punkt 16) ab, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.
- Der §26 BGB-Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16) informieren die beteiligten Eltern bei erheblicher Grenzverletzung.
- Der §26 BGB-Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16) nehmen Kontakt zur Beratungsstelle auf und beziehen diese bei Elterngesprächen mit ein.

23) Verhaltensregeln bei einem betroffenen Verdacht in der DLRG Nordkirchen e.V.

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Nordkirchen e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei **Verdachtsfällen**, in denen Mitglieder **Betroffene** von Gewalt oder sexualisierter Gewalt geworden sind:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpartnern zum Thema sexualisierter Gewalt im Sport unseres Vereins (Siehe Punkt 16).
- Wir führen ein Verdachtstagebuch.
- Wir überlegen, woher der Verdacht kommt bzw. ausgelöst wurde.
- Wir benennen und erkennen Gefühle wodurch der Verdacht ausgelöst wurde .
- Wir beobachten das potenziell betroffene Mitglied.
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren. Wir sind keine Psychologen.
- Wir führen keine eigene Befragung des Betroffenen durch.
- Wir konfrontieren den Betroffenen nicht mit der Vermutung.
- Wir konfrontieren nicht die Eltern mit der Vermutung.
- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem §26 BGB-Vorstand oder den Ansprechpartnern (Punkt 16).
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB-Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16), bei einer begründeten Vermutung, Kontakt zu Fachberatungsstellen aufnehmen sollten.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB-Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16) bei einer begründeten Vermutung mit dem vermutlichen Betroffenen sprechen.
- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit dem vermutlichen Betroffenen, den Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB-Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16) Kontakt zu einem Rechtsbeistand aufnehmen, um die richtigen Schritte einzuleiten.

24) Verhaltensregeln bei einem Täterverdacht in der DLRG Nordkirchen e.V.

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Nordkirchen e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei **Verdachtsfällen**, dass Mitglieder **Täter** von Gewalt oder sexualisierter Gewalt sind:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpartnern zum Thema sexualisierter Gewalt im Sport unseres Vereines (Siehe Punkt 16).
- Wir führen ein Verdachtstagebuch.
- Wir überlegen woher der Verdacht kommt und ausgelöst wurde.
- Wir benennen und erkennen Gefühle, wodurch der Verdacht ausgelöst wurde.
- Wir beobachten das potenziell betroffene Mitglied.
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir führen keine eigene Befragung des Täters durch.
- Wir konfrontieren den Täter nicht mit der Vermutung.
- Wir konfrontieren nicht die Eltern mit der Vermutung.
- Wir besprechen den Vorfall mit den Ansprechpartnern zum Thema sexualisierter Gewalt im Sport unseres Vereines (Siehe Punkt 16).
- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem §26 BGB-Vorstand oder den Ansprechpartnern (Punkt 16).
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB-Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16) Kontakt zu Fachberatungsstellen aufnehmen sollten, bei einer begründeten Vermutung.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB-Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16) bei einer begründeten Vermutung mit dem vermutlichen Täter sprechen.
- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit dem vermutlichen Betroffenen, den Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.

25) Verhaltensregeln bei einem **Mitteilungsfall** in der **DLRG Nordkirchen e.V.**

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Nordkirchen e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei einem **Mitteilungsfall** durch ein **Mitglied**, das Betroffenen von sexueller Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung wurde/geworden ist:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir schenken dem jungen Menschen Glauben und ermutigen ihn, sich uns anzuvertrauen.
- Wir protokollieren das Gespräch im **Dokumentationsbogen **Mitteilungsfall****.
- Wir drängen den Jugendlichen zu nichts.
- Wir stellen keine „Warum“-Fragen.
- Wir üben keinen Druck aus.
- Wir fordern keine logischen Erklärungen.
- Wir ergreifen Partei für den Jugendlichen.
- Wir bestätigen dem Jugendlichen darin, dass er **keine Schuld** an dem Vorgefallenen trägt.
- Wir respektieren die Grenzen, Widerstände und zwiespältigen Gefühle des jungen Menschen.
- Wir kontaktieren, wenn anwesend, die Ansprechpartner in Sachen sexualisierter Gewalt im Sport unseres Vereins (Siehe Punkt 16).
- Wir erkennen die eigenen Grenzen und Möglichkeiten und akzeptieren diese.
- Wir versichern dem Jugendlichen, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache mit ihm unternommen wird.
- Wir geben dem Kind keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen ab.

Nach der Mitteilung:

- Wir kontaktieren sofort die Ansprechpartner (Punkt 16) unseres Vereins. Diese informieren unverzüglich den §26BGB Vorstand (Siehe Notfallkette DLRG Nordkirchen e.V.).
- Wir unternehmen nichts auf eigene Faust.
- Wir führen keine eigene Befragung des vermutlichen Täters durch.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen!** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir holen uns selbst Hilfe.
- Wir besprechen das weitere Vorgehen mit dem §26 BGB-Vorstand oder den Ansprechpartnern (Punkt 16).
- Wir dokumentieren alle weiteren Gespräche.
- Wir wissen, dass nur der §26BGB Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16) Kontakt zur Fachberatungsstelle aufnimmt.
- Wir unternehmen nichts ohne eine verbindliche Absprache mit dem Betroffenen, den Erziehungsberechtigten und der Fachberatungsstelle. Die Erziehungsberechtigten sind nur mit einzubeziehen, wenn sie nicht involviert sind.

26) Verhaltensregeln bei einem konkreten Vorfall in der DLRG Nordkirchen e.V.

Der Vorstand und alle ehrenamtlichen Mitglieder der DLRG Nordkirchen e.V. verhalten sich nach folgenden Regeln bei einem konkreten **Vorfall**, bei dem Mitglieder **Betroffene** von Gewalt oder sexualisierter Gewalt geworden sind:

Im Moment des Vorfalls:

- Wir bewahren Ruhe.
- Wir klären die Situation.
- Wir gehen dazwischen und unterbinden aktiv die Grenzverletzung oder Handlung.
- Wir benennen präzise die Grenzverletzung oder Handlung.
- Wir beziehen offensiv Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten.
- Wir holen uns Hilfe.
- Wir protokollieren den Vorfall im **Dokumentationsbogen Vorfall**.
- Wir kontaktieren sofort die Ansprechpartner in Sachen sexualisierter Gewalt im Sport unseres Vereins. Diese informieren unverzüglich den §26BGB-Vorstand (Siehe Notfallkette DLRG Nordkirchen e.V.).
- Wir schauen auf unsere eigenen Gefühle und achten auf unsere eigenen Grenzen.
- Wir wissen, dass bei bewusstem sexuellen Kontakt mit Jugendlichen oder Schutzbefohlenen, wie unsittlichen Berührungen, Küssen, Penetration, Sex, Oralsex, Vergewaltigung oder Missbrauch, die Ansprechpersonen (Punkt 16) sowie der §26BGB-Vorstand und die Ermittlungsbehörden (Polizei) zu kontaktieren sind.

Nach dem Vorfall:

- Wir wissen, dass der §26 BGB-Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16) Kontakt zu einem Rechtsbeistand und der Fachberatungsstelle aufnehmen, um die richtigen Schritte einzuleiten.
- Wir wissen, dass alle weiteren Schritte mit der Rechtsberatungsstelle und der Fachberatungsstelle besprochen werden müssen.
- Wir dokumentieren alle weiteren Gespräche und Vorgehen.
- Wir führen keine eigene Befragung des vermutlichen Täters durch.
- **Wir sind keine Polizei!** Wir führen keine eigenen Ermittlungen durch.
- **Wir sind keine Psychologen** Wir versuchen niemanden zu therapieren.
- Wir wissen, dass nur der §26 BGB-Vorstand oder die Ansprechpartner (Punkt 16) weitere Gespräche mit dem Täter führen.
- Wir wissen, dass der Täter an keiner Aktivität der DLRG Nordkirchen e.V. teilnehmen darf.

27) **Bildungsangebote für Mitglieder**

Wir stellen für alle ehrenamtlichen Mitglieder Fortbildungsangebote in Kooperation mit dem Landessportbund NRW e. V. und dem Kreissportbund Coesfeld im Projekt „Schweigen schützt die Falschen! - Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ sicher.

Diese Fortbildungen können mit 8 beziehungsweise 4 Lehreinheiten zur Verlängerung der Trainerlizenz angerechnet werden. Die internen Fortbildungstermine werden rechtzeitig veröffentlicht.

Weitere Fortbildungen über den DLRG Landesverband Westfalen sind unter der Adresse: www.Westfalen.dlrg.de einzusehen.

Weitere Fortbildungen über den Landessportbund sind unter der Adresse: www.qualifizierung-im-sport.de einzusehen.

Falls Kosten für die Fortbildungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt oder ähnliche Fortbildungen mit dem gleichen Ziel entstehen, werden diese durch die DLRG Nordkirchen e.V. getragen. Jedoch müssen die Kosten mit dem Vorstand im Voraus besprochen werden.

28) **Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen**

Wir stellen alle erforderlichen Unterlagen beim wöchentlichen Training bereit. Sie werden in einer Mappe im Schwimmmeisterraum, im Internet, auf den Trainings Tablets und in der internen Cloud hinterlegt.

29) **Konsequenzen für Täter im Verein**

Täter und Täterinnen müssen in unserem Verein mit einem konsequenten Vorgehen rechnen. Wir dulden **keine** Form der sexualisierten Gewalt in unserem Verein!

Tätern und Täterinnen werden dem Verein verwiesen.

30) **Informationsweitergabe an die Eltern**

Eine erforderliche Information der betroffenen Eltern erfolgt erst nach Absprache mit den Ansprechpartnern und dem §26BGB-Vorstand unseres Vereines. Es ist dabei zu gewährleisten, dass die Eltern nicht selbst in den Sachverhalt involviert sind.

31) **Informationsweitergabe an die Medien und die Presse**

Informationen an die Medien erfolgen ausschließlich über den §26BGB-Vorstand, beziehungsweise den Pressebeauftragten unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Verdächtigen.

32) **Verteilung des Handlungsleitfadens**

Dieser Handlungsleitfaden wird an alle Mitglieder über 14 Jahre verteilt. Mit einer Unterschrift wird bestätigt, den Handlungsleitfaden gelesen zu haben und sich an diesen zu halten.

33) Anhang

- Ehrenkodex DLRG Nordkirchen e.V.
- Mustervorlage „Erteilung eines Erweiterten Führungszeugnisses Amt“
- Merkblatt „Gebührenbefreiung Bundesamt für Justiz“
- Dokumentation der Einsichtnahme in erweitertes Führungszeugnis
- Selbstverpflichtungserklärung
- Verdachtstagebuch
- Dokumentationsbogen Mitteilungsfall
- Dokumentationsbogen Vorfall
- Bestätigung Handlungsleitfaden und Verhaltensregeln

EHRENKODEX



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

**für alle Trainer und Mitglieder der DLRG Nordkirchen,
die Mädchen und Jungen sowie junge Frauen und junge Männer
betreuen oder qualifizieren oder zukünftig betreuen oder qualifizieren wollen**

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand auf der Leitungsebene zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern einzuhalten.

Name:..... Geburtsdatum.....

Anschrift:.....

Ort/Datum

Unterschrift



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

DLRG - Ortsgruppe Nordkirchen e.V. · Holtkampstraße 18a · 59394 Nordkirchen

«Vorname» «Nachname»

«Str»

«plz» «Ort»

Ortsgruppe Nordkirchen e.V.

1. Vorsitzender

Julian Grenz

Holtkampstraße 18a

59394 Nordkirchen

E-Mail: vorsitz@nordkirchen.dlrg.de

Internet: nordkirchen.dlrg.de

Bestätigung

zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterter Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs.2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o.g. Verein entsprechend § 72 a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitgliedern zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr «Vorname» «Nachname»

Wohnhaft in «PLZ» «Ort»

geb. am «Geburtsdatum»

ist aufgefordert ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30 a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit des Antragsstellers wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ich bitte um umgehende Übermittlung an den Antragssteller, damit die persönliche Eignung des Mitglieds zeitnah geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Julian Grenz

1. Vorsitzender



Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis

(Stand: 31. März 2017)

I. Grundsatz

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach den Nummern 1130 und 1131 der Anlage zu § 4 Absatz 1 des Gesetzes über Kosten in Angelegenheiten der Justizverwaltung - JVKostG - grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 €, für das Europäische Führungszeugnis 17 €. Sie wird bei der Antragstellung erhoben.

II. Gesetzlich geregelte Ausnahmen

Die Gebührenpflicht gilt nach der Vorbemerkung zu Hauptabschnitt 1, Register- und Grundbuchangelegenheiten, Abschnitt 3, Bundeszentral- und Gewerbezentralregister, der Anlage zu § 4 Absatz 1 JVKostG **nicht**, wenn ein Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird, die für eine gemeinnützige Einrichtung, für eine Behörde oder im Rahmen eines der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG¹ genannten Dienste ausgeübt wird. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist nachzuweisen.

III. Ermessensentscheidungen nach § 10 JVKostG

Über die gesetzliche Gebührenbefreiung hinaus kann das Bundesamt für Justiz gemäß § 10 JVKostG **auf Antrag** ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

IV. Verfahren, wenn das Führungszeugnis bei der Meldebehörde beantragt wird.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird (vgl. oben III.), ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzusehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist von der Meldebehörde **in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag** auf Erteilung des Führungszeugnisses **aufzunehmen**. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst

¹ Freiwilliges soziales Jahr

Freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes

Freiwilligendienst im Sinne des Beschlusses Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ (ABl. EU Nr. L 327 S. 30)

Ein anderer Dienst im Ausland im Sinne von § 14b des Zivildienstgesetzes

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst „weltwärts“ im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 1. August 2007 (BAnz. 2008 S. 1297)

Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Internationaler Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBI S. 1778)

Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes

gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks beantragt, ist dieser nachzuweisen.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nicht vor, **ist der Antragsteller durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass der Antrag auf Gebührenbefreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Hält der Antragsteller den Antrag gleichwohl aufrecht, ist der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses einschließlich des Antrags auf Gebührenbefreiung in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 41, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.**

V. Verfahren, wenn das Führungszeugnis online beim Bundesamt für Justiz beantragt wird.

Während des Online-Verfahrens wird abgefragt, ob ein Antrag auf Befreiung von der Gebühr gestellt werden soll. Es wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ausgefüllt, unterschrieben, eingescannt und als Datei hochgeladen werden muss. Ergänzend ist ein Nachweis über das Vorliegen eines Grundes für die Gebührenbefreiung zu erbringen. Über den Antrag wird unmittelbar beim Bundesamt für Justiz entschieden; erforderlichenfalls wird die antragstellende Person aufgefordert, fehlende Nachweise zu erbringen.

VI. Einzelfälle

Mittellosigkeit	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Bezug von ALG II	Ja
Bezug von Sozialhilfe	Ja
Bezug des Kindergeldzuschlags nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes	Ja
Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	Ja
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende	Es kommt auf die Einkommensverhältnisse der antragstellenden Person im Einzelfall und ggfs. auf die Einkommensverhältnisse möglicher unterhaltsverpflichteter Personen an
Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten	Ja
Besonderer Verwendungszweck	Gebührenbefreiung Ja/Nein
Ehrenamtliche Tätigkeit, die die Voraussetzungen der o.g. Vorbemerkung nicht erfüllt	Einzelfallentscheidung
Vollzeitpflegepersonen	Ja
Haupt- oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung	Nein
Adoption	Nein
Freiwilliger Wehrdienst	Nein
Praktika im Rahmen der/des schulischen sowie beruflichen Ausbildung/Studiums	Nein
Tagespflegepersonen (z.B. Tagesmütter, entgeltliche Kinderbetreuung)	Nein



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ehrenamtlicher der DLRG Nordkirchen gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend des Bundeskinderschutzgesetzes ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname

Nachname

PLZ

Ort

Straße

Nummer

Das oben genannte Mitglied hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.
Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden.
Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den DLRG Nordkirchen e.V. zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die
Einsichtnahme zuständige Person
der DLRG Nordkirchen e.V.

Unterschrift des Mitglieds

Selbstverpflichtungserklärung



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Vorname

Nachname

Anschrift

Postleitzahl

Wohnort

Geburtsdatum

Geburtsort

DLRG

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach **§ 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII** enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, den 1. Vorsitzenden über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

Verdachtstagebuch DLRG Nordkirchen

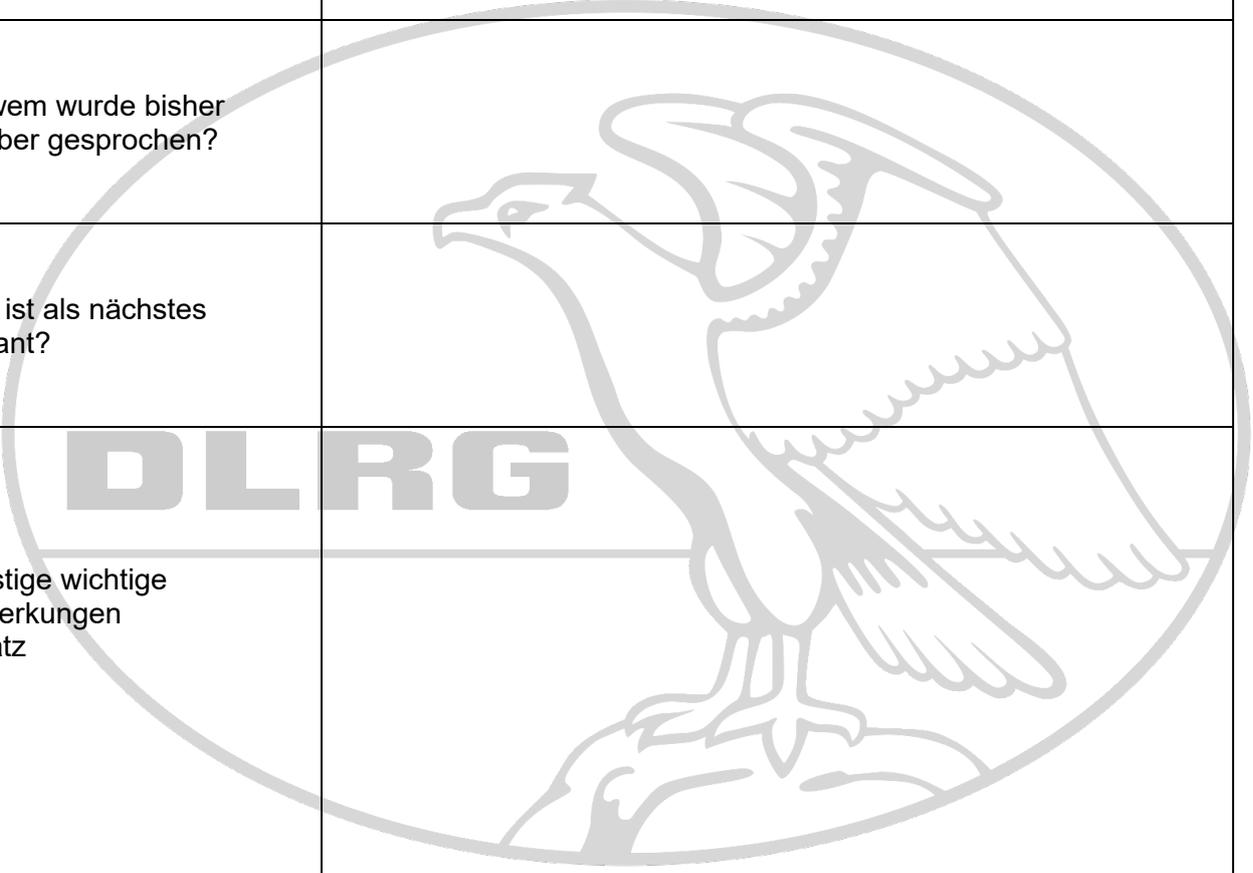


Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Bitte beachtet folgende Verhaltensregeln:

- Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzung
- Verhaltensregeln bei einem Opferverdacht in der DLRG Nordkirchen
- Verhaltensregeln bei einem Täterverdacht in der DLRG Nordkirchen

Wer hat was beobachtet?	
Um welches Kind/Jugendlichen handelt es sich?	
Ist der Jugendliche Täter oder Opfer?	
Gruppe	
Alter	
Geschlecht	
<p>Was wurde beobachtet? Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig? (Hier nur Fakten notieren, keine eigene Wertung)</p>	

Wann-Datum-Uhrzeit?	
Wer war involviert?	
Wie war die Gesamtsituation?	
Wie waren meine Gefühle/ meine Gedanken dazu?	
Mit wem wurde bisher darüber gesprochen?	
Was ist als nächstes geplant?	
Sonstige wichtige Anmerkungen Zusatz	

Unterschrift Beobachter

Dokumentationsbogen

Mitteilungsfall

DLRG Nordkirchen

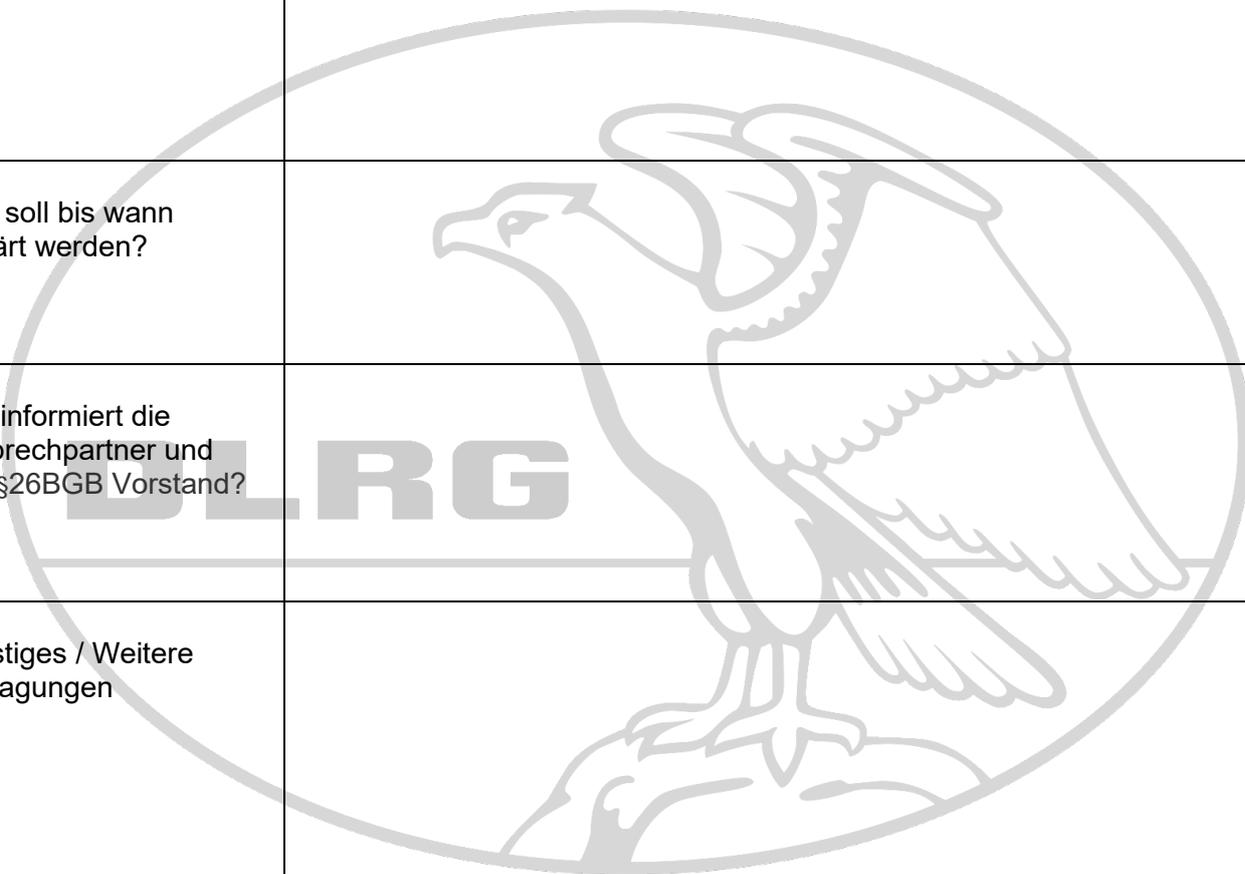


Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Bitte beachtet folgende Verhaltensregeln:

- Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzung
- Verhaltensregeln bei einem Mitteilungsfall in der DLRG Nordkirchen

Ort und Datum des Gesprächs	
Beteiligte Personen am Gespräch	
Name der betroffenen Person	
Name der Person unter Verdacht	
Name des Dokumentierenden	
<p>Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)</p> <p>Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in denen sich der Vorfall ereignet hat</p>	

<p>Betrifft die Situation einen internen oder externen Fall?</p>	
<p>Welche Personen waren noch involviert (z.B. Zeugen, etc.)</p>	
<p>Ergebnis des Gesprächs / weiteres Vorgehen / Verabredungen mit dem vermutlichen Opfer</p>	
<p>Was soll bis wann geklärt werden?</p>	
<p>Wer informiert die Ansprechpartner und den §26BGB Vorstand?</p>	
<p>Sonstiges / Weitere Eintragungen</p>	

Ort, Datum

Unterschrift

Dokumentationsbogen

Vorfall

DLRG Nordkirchen



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Bitte beachtet folgende Verhaltensregeln:

- Grundsätzliche Verhaltensregeln bei Grenzverletzung
- Verhaltensregeln bei Grenzverletzung zwischen Mitgliedern
- Verhaltensregeln bei einem konkreten Vorfall in der DLRG Nordkirchen

Ort und Datum des Vorfalls	
Beteiligte Personen am Vorfall	
Name des Opfers	
Name des Täters	
Name des Dokumentierenden	
<p>Beschreibung der Situation (möglichst genau, detailliert und sachlich)</p> <p>Das Verhalten aller beteiligten Personen sowie der Zusammenhänge, in denen sich der Vorfall ereignet hat</p>	

<p>Welche Personen waren noch involviert (z. B. Zeugen, weitere Täter, etc.)</p>	
<p>Ergebnis des Gesprächs / weiteres Vorgehen / Verabredungen mit dem vermutlichen Opfer</p>	
<p>Wünsche des Opfers</p>	
<p>Was soll bis wann geklärt werden?</p>	
<p>Wer informiert die Ansprechpartner und den §26BGB Vorstand?</p>	
<p>Wann wurde die Fachberatungsstelle / Ermittlungsbehörden (Polizei) informiert?</p>	
<p>Sonstiges / Weitere Eintragungen</p>	

Ort, Datum

Unterschrift

Bestätigung Handlungsleitfaden und Verhaltensregeln



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Vorname

Nachname

Ich bestätige, den Handlungsleitfaden und Interventionsleitfaden der DLRG Nordkirchen e.V. gelesen und verstanden zu haben. Ich verpflichte mich hiermit, mich nach diesem Handlungs- und Interventionsleitfaden zu halten.

Dies bestätige ich mit nachfolgender Unterschrift.

Ich habe Kenntnis von dem Leitfaden "Respektvoller Umgang mit Grenzen" der DLRG Westfalen und weis das dieser weiterführende Informationen enthält.

Ich kenne die aufgestellten Verhaltensregeln unter Punkt 14 und halte mich an diese.

Ich weiß, dass Täter und Täterinnen in der DLRG Nordkirchen mit einem konsequenten Vorgehen rechnen müssen. Die DLRG Nordkirchen duldet **keine** Form der sexualisierten Gewalt im Verein. Tätern und Täterinnen wird nahegelegt den Verein zu verlassen.

Ort, Datum

Unterschrift

